



Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat III B 3  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

13. Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 1. Februar 2017 danke ich Ihnen. Zu dem Referentenentwurf nehme ich als Verleger eines in erheblicher Weise betroffenen geisteswissenschaftlichen Verlags Stellung. Dabei beschränke ich mich auf die Passagen des Entwurfs, die für uns von besonderer Bedeutung sind.

## § 60a/b UrhG-E

Zunächst versäumt es der Entwurf, eine der problematischsten Fehlentwicklungen der letzten Reform zu korrigieren. Die allzu großzügigen Regeln für die elektronischen Semesterapparate (§ 52a) haben nämlich bewirkt, dass kaum mehr Lehrbücher gekauft werden und die meisten Universitätsbuchhandlungen schließen mussten. Und selbst die Professoren der sog. „Buchfächer“ bedauern, dass die Studentinnen und Studenten kaum mehr in der Lage sind, längere Texte zu lesen und zu verarbeiten.

Ich finde es zwar akzeptabel, dass Passagen aus teuren spezialwissenschaftlichen Monographien in Semesterapparate eingestellt werden dürfen. Es dient aber nicht den Studierenden, wenn sie auch die von Verlagen speziell für den Unterricht entwickelten (preiswerten!) Lehr- und Textbücher nur noch in dieser Häppchen-Form kennenlernen. Für Schulbücher sieht das Gesetz bereits bisher eine Ausnahme vor; sie genießen besonderen Schutz, weil der Gesetzgeber wusste, dass der Markt für Schulbücher zerstört würde, wenn sie in die Intranets der Bildungseinrichtungen eingespeist werden dürften. Aber er sollte auch wissen, dass man den Verlagen, die von Text- und Lehrbüchern leben, den Garaus machen wird.

Der neue Entwurf heilt diese Situation nicht, ja er verschärft sie sogar, weil er die Bildungseinrichtungen noch nicht einmal dazu verpflichtet, wenigstens ein Exemplar der Werke käuflich zu erwerben, die sie für ihre Semesterapparate ausschlichten möchten. Sie können sich die Texte also genauso gut über Kopienversand beschaffen. Wovon aber sollen Verlage ihre Kosten decken, wenn der Bedarf weltweit von einer einzigen Kopiervorlage abgedeckt werden könnte?

Das alles ist mit dem Dreistufentest der EU-Richtlinie nicht vereinbar.

## § 60h UrhG-E

Aus Sicht der Verlage ist es nicht akzeptabel, dass die Vergütungen an die Urheber lediglich über Stichproben ermittelt werden sollen, denn die Nutzung der zahlreichen und sehr unterschiedlichen Textsorten kann auf diese Weise nicht angemessen erfasst werden. Im übrigen ist es für Verlage nicht hinnehmbar, dass sie als Empfänger einer solchen Vergütung im Gesetzestext nicht genannt werden. Kein Autor ist gezwungen, sein Lehrbuch einem Verlag zur Publikation anzubieten. Wenn er das dennoch tut, so deshalb, weil er vom Verlag bestimmte Leistungen erwartet. Kein Verlag kann aber Leistungen erbringen, wenn seine Aufwendungen nicht vergütet werden.

Die Autoren des Entwurfs verweisen darauf, dass die Verlage für ihre Arbeit entschädigt werden sollen. Der Entwurf formuliert aber ausdrücklich, dass die Entschädigung nur über Verwertungsgesellschaften gezahlt werden kann. Diesen Weg hat aber der Europäische Gerichtshof im Jahr 2016 versperrt. Um nicht die verfassungswidrige Situation einer entschädigungslosen Enteignung zu perpetuieren, muss die Bundesregierung zunächst diesem Missstand abhelfen und die von ihr angekündigten Korrekturen auf europäischer wie nationaler Ebene abwarten, bevor sie die Schrankenregelungen neu fasst.

## § 60g UrhG-E

Die Verlage haben mit erheblichem Aufwand neue Plattformen aufgebaut, um den Bildungseinrichtungen eine einfache Möglichkeit zu bieten, ihre Semesterapparate auf vertraglicher Grundlage zu angemessenen Bedingungen zu bestücken. Vielleicht bedarf es noch weiterer Abstimmungen zwischen Bildungseinrichtungen und Verlagen, um die Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Texten möglichst einfach zu gestalten. Es ist aber völlig unverständlich, warum der Gesetzesentwurf den bislang gültigen Vorrang angemessener vertraglicher Angebote zugunsten einer Schrankenregelung streichen möchte.

## Die Folgen

Für die kleinen und mittelgroßen Wissenschaftsverlage in Deutschland wäre eine Neufassung des Urheberrechtsgesetzes nach dem vorliegenden Entwurf ruinös. Es würden ihnen große Bereiche ihrer Existenzgrundlage genommen. Es ist abzusehen, dass die meisten Verlage aufgeben — und die Rechte, die für die internationalen Märkte interessant wären, an einen der wenigen internationalen Großverlage abgeben müssten.

Das Verlagswesen befindet sich bereits seit einigen Jahren in einem Konzentrationsprozess mit all den ungunstigen Folgen, die damit verbunden sind. Es ist eine absurde Situation, dass das deutsche Justizministerium — auch noch unter der Federführung eines sozialdemokratischen Ministers — nun ausgerechnet den internationalen Großverlagen zuarbeitet, deren unselige Geschäftspraktiken in den vergangenen Jahrzehnten zurecht so stark von der Wissenschaft kritisiert wurden.

Mit freundlichem Gruß



Vittorio E. Klostermann